

## **Eckpunkte für die Unterstützung einer Umstellung der TV-Versorgung von Mehrnutzer- auf Einzelnutzerverträge**

Ende 2021 ist das Telekommunikationsgesetz (TKG) novelliert worden. Die neue Fassung enthält wichtige Änderungen für Mieter, Vermieter und Breitbandnetzbetreiber im Hinblick auf die künftige TV-Versorgung von Mietern: Heute stellen in vielen Fällen Netzbetreiber über Verträge mit den Vermietern die TV-Versorgung sicher, deren Kosten der Vermieter als Betriebskosten gegenüber dem Mieter abrechnet. Diese Umlagefähigkeit der Kosten für den Betrieb des Inhaus-Netzes endet Mitte 2024. Ab 1. Juli 2024 ist die Umlage dieser Kosten über die Betriebskostenverordnung nicht mehr zulässig.

ANGA und GdW empfehlen daher ihren Mitgliedern, angesichts der geänderten Rechtslage die heute bestehenden Mehrnutzerverträge anzupassen bzw. neue Gestattungsverträge über die Vermarktung von Einzelverträgen (sog. Versorgungsvereinbarung) abzuschließen.

Ca. 12 Millionen Mieterhaushalte erhalten ihre TV-Versorgung auf Basis eines Mehrnutzervertrags zwischen ihrem Vermieter und einem Netzbetreiber. Spätestens ab Juli 2024 müssen sich daher viele Mieter darum kümmern, wie und von welchem Anbieter sie künftig ein Fernsehprodukt erhalten wollen. Daraus ergeben sich erhebliche Herausforderungen für Wohnungsunternehmen und Netzbetreiber. Zum einen besteht großer Informationsbedarf bei den Mietern, die sich bisher um die Frage der TV-Versorgung nicht kümmern mussten. Zum anderen verursachen die Vermarktung und der Abschluss von Einzelverträgen erheblichen Aufwand bei Netzbetreibern.

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. und ANGA Der Breitbandverband e.V. unterstützen ihre Mitglieder beim Übergang von Mehrnutzerverträgen auf Versorgungsvereinbarungen. Sie haben sich daher auf folgende gemeinsame Handlungsempfehlungen geeinigt:

- Wohnungsunternehmen informieren ihre Mieter über die Beendigung der Umlagefähigkeit und die daraus resultierenden Konsequenzen für die TV-Versorgung der Mieterhaushalte. Sofern das Wohnungsunternehmen mit einem Netzbetreiber eine Vereinbarung über die künftige einzelvertragliche Versorgung der Immobilie getroffen hat, werden die Mieter auch über diese Möglichkeit der Versorgung und die Option des Abschlusses eines neuen Vertrags mit dem Netzbetreiber informiert.
- Netzbetreiber zielen im Rahmen der Umstellung auf ein attraktives Preisniveau auch im Einzelinkasso ab.
- GdW und ANGA stellen ein gemeinsames Musterschreiben zur Mieteransprache zur Verfügung, das Wohnungsunternehmen und Netzbetreiber als Vorlage nutzen können, um Mieter über die bevorstehenden Änderungen zu informieren.
- GdW und ANGA empfehlen – sofern praktikabel –, die notwendige Umstellung von Verträgen nicht erst zum Stichtag 30. Juni 2024 vorzunehmen, sondern zum Beispiel gestaffelt durchzuführen, um Verzögerungen auf Grund einer Vielzahl gleichzeitiger Umstellungsprozesse zu vermeiden. In jedem Fall wird empfohlen, eine abgestimmte Kommunikation mindestens sechs Wochen vor dem Umstellungstermin zu starten.

Der Wegfall der Betriebskostenumlage und damit das Herausfallen des Breitbandanschlusses aus den Kosten der Unterkunft ab 1. Juli 2024 kann insbesondere für Bürgergeldempfänger zu höheren Belastungen führen. GdW und ANGA haben bereits im Gesetzgebungsverfahren massiv kritisiert, dass die Abschaffung der Umlagefähigkeit für Transferempfänger eine besondere Härte darstellt, und sozial verträgliche Lösungen gefordert. Der im damaligen Gesetzgebungsverfahren vom Bundesrat initiierte Auftrag an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Art. 60 TK-Modernisierungsgesetz zur Überprüfung der Auswirkungen der Änderungen der Betriebskostenverordnung hat bisher keine Ergebnisse erbracht. Die Verbände fordern daher die Bundesregierung auf, sich dieser Frage im Rahmen der Berechnung der Höhe der Bedarfe des Bürgergelds anzunehmen und eine sozialverträgliche Lösung spätestens zum 01.07.2024 zu schaffen.

Berlin, 12. Februar 2024